

Beitragsordnung des Vereins NeuDonnerschwee verbindet e. V. (nachfolgend Verein genannt)

1. Grundsatz / Ermächtigungsgrundlage

Der Verein erlässt laut § 5 seiner Satzung mit Wirkung zum 11.03.2021 diese Beitragsordnung für seine Mitglieder. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen müssen vom gesamten Vorstand einstimmig beschlossen werden, nachdem die übrigen Mitglieder Gelegenheit hatten, Einwände gegen geplante Änderungen zu erheben.

2. Beitragspflicht / Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorgaben des Punktes 4 dieser Beitragsordnung zu zahlen. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

3. Beiträge

Die Mindestbeitragshöhe ist für:

Natürliche Personen 60,00 Euro im Jahr

Juristische Personen 250,00 Euro im Jahr

Kinder, Schüler*innen und Auszubildende, Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) bzw. eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), Student*innen und Empfänger*innen von Leistungen nach SGB II und/oder XII 30,00 Euro im Jahr

Die freiwillige Zahlung eines Mitgliedsbeitrages von mehr als dem jeweils festgelegten Jahresbeitrag ist sehr willkommen. Der Verein hat die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim Finanzamt Oldenburg beantragt. Ab dem Zeitpunkt des Anerkennungsbescheides können auf Wunsch Spendenbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt werden.

- Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
- Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende o. g. Mitgliederstatus maßgebend.
- Die persönlichen Angaben sind im Beitrittsantrag vollständig mitzuteilen. Änderungen, die sich auf die Höhe des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags auswirken, sind dem Verein umgehend, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem nächsten Fälligkeitstag mitzuteilen.
- In geeigneten Fällen kann der Vorstand die Beitragspflicht vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

4. Einzug der Mitgliedsbeiträge

- Der Mitgliedsbeitrag wird mittels widerruflich zu erteilendem SEPA-Mandat rechtzeitig zum Fälligkeitstag vom Bankkonto des jeweiligen Mitglieds eingezogen.
- Der Mitgliedsbeitrag ist bei jährlicher Zahlungsweise jeweils zum 01.02., bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils zum 01.2. und 01.08., bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. des Jahres in Höhe des entsprechenden Anteils am Jahresbeitrag fällig. Bei monatlicher Zahlungsweise ist der anteilige Mitgliedsbeitrag zum 1. jeden Monats fällig.
- Ein Widerruf des SEPA-Mandates hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Kosten vom Mitglied zu erstatten.
- Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

5. Vereinskonto

NeuDonnerschwee verbindet e.V.
Raiffeisenbank Oldenburg eG
DE65 2806 0228 0065 9932 00

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.2021 verabschiedet.